

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 31. August 2021	Nr. 199
------	------------------------------	---------

Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Vom 18. Mai 2021

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2021 (Brem.GBl. S. 1425) hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 18. Mai 2021 folgende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 12. Dezember 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 271), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 17. November 2020 (Brem.ABl. 2021 S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede und jeder Kammerangehörige hat innerhalb eines Monats den Beginn seiner oder ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit im Lande Bremen bei der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die gleiche Anzeigefrist gilt für die Kammerangehörigen nach § 2 Absatz 2 Satz 2. Bei der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

1. Familien-, Vor- und Geburtsname, Geschlecht,
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- und Beschäftigungsortes,
4. akademische Grade, Berufs- oder Dienstbezeichnung,
5. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
6. Datum und ausstellende Behörde der Approbation oder Berufserlaubnis; bei der Berufserlaubnis sind die Daten des Beginns und des Ablaufs der Erlaubnis anzugeben,

7. Datum und ausstellende Kammer der Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen,
8. Angaben zur Berufsausbildung und zur bisherigen praktischen Tätigkeit,
9. Gebiet und Teilgebiet, in dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird,
10. Arbeitgeber oder Niederlassung in selbstständiger Tätigkeit,
11. Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung,
12. eine gültige und personalisierte E-Mail-Adresse, die zur Korrespondenz genutzt wird,
13. Psychotherapeutenkammer(n) in der oder denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und/oder in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht,
14. ggf. Gebiets-, Schwerpunkts- oder Zusatzbezeichnungen.

Es ist der von der Psychotherapeutenkammer herausgegebene Meldebogen zu verwenden. Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis und Nachweise zum akademischen Grad oder Titelführung und zu Weiterbildungs-, Gebiets-, Schwerpunkts- oder Zusatzbezeichnung und zur Berufshaftpflichtversicherung sind vorzulegen. Die Kammer kann ergänzende Auskünfte und die Vorlage der Originalunterlagen verlangen. Im Meldebogen kann darüber hinaus nach weiteren freiwilligen Angaben gefragt werden. Die Angaben dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung der Kammeraufgaben insbesondere gem. § 5 Absatz 2 und § 5a Absatz 1 bis 8 des Heilberufsgesetzes verwendet werden. Die Kammerangehörigen haben die Beendigung ihrer psychotherapeutischen Berufstätigkeit im Lande Bremen der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die Kammerangehörigen haben den Ladungen der Psychotherapeutenkammer Folge zu leisten.“

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) Beschlüsse der Kammerversammlung sowie Änderungen der Satzung und der Ordnungen werden den Kammermitgliedern mit dem Protokoll der beschlussfassenden Versammlung in Kammermitteilungen bekanntgegeben. Bekanntmachungen und Kammermitteilungen können über elektronische Medien (z.B. Internetauftritt der Psychotherapeutenkammer oder E-Mail) erfolgen.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 1425), genehmigt.

Bremen, den 19. Juli 2021

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz